

Bereitschaftsdienst von Lehrpersonen

In der Praxis taucht häufig die Frage auf, ob Lehrpersonen vor Beginn ihrer laut Stundenplan vorgesehenen Unterrichtszeit in der Schule anwesend sein müssen, etwa mit dem Hinweis, kurzfristige Vertretungen übernehmen zu können.

Beispiel:

Eine Lehrperson hat Unterrichtsbeginn um 9:00 Uhr, wird jedoch aufgefordert, bereits um 8:00 Uhr anwesend zu sein, um gegebenenfalls ausfallende Kolleginnen oder Kollegen vertreten zu können.

Aus rechtlicher Sicht besteht dafür keine Grundlage. Lehrpersonen sind grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung sowie der im Aufgabenbereich vorgesehenen Tätigkeiten zur Anwesenheit verpflichtet. Eine darüber hinausgehende generelle Verpflichtung zur früheren Anwesenheit wäre rechtlich nicht gedeckt.

Ebenso ist die Annahme unbegründet, dass private Termine – etwa Arztbesuche – ausschließlich außerhalb bestimmter Zeiten (z. B. erst nach 16:00 Uhr) stattfinden müssten, um eine mögliche Vertretung sicherzustellen. Auch hierfür gibt es keine rechtliche Verpflichtung.